

AK-Pflegeberatung Wohnen im Pflegeheim



Pflegeinfo 1



YouTube



TikTok

AK 
Pflegeberatung

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

05 7799-2273



Ist eine Pflege daheim nicht zumutbar oder nicht organisierbar, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim die Alternative. Dabei stellen sich sowohl der zu pflegenden Person als auch den Angehörigen viele Fragen, etwa nach den damit verbundenen Kosten. Die vorliegende Broschüre gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim.

Josef Pessler
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

Wohnen im Pflegeheim

Die Pflege erfolgt zu 80 Prozent zu Hause. Dennoch kann die pflegerische Betreuung oder die familiäre Situation die Pflege in einem Pflegeheim erfordern. Dabei stellen sich verschiedene Fragen: Was regelt der Heimvertrag? Welche Kosten sind zu erwarten? Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt des Restkostenzuschusses durch das Sozialamt bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde? Welche Rechte haben Heimbewohnerinnen und Heimbewohner? Die vorliegende Pflege-Info gibt einen Überblick.

Der Heimvertrag

Der Heimvertrag muss gemäß Konsumentenschutzgesetz bestimmte inhaltliche und formelle Mindestanforderungen erfüllen.

Dazu müssen zumindest folgende Angaben enthalten sein:

- der Name und die Anschrift der Vertragsteile
- die Dauer des Vertragsverhältnisses
- die Räumlichkeiten (Wohnräume sowie Gemeinschaftsräume und -einrichtungen) und deren Ausstattung
- die Wäscheversorgung und die Reinigung der Wohnräume
- die allgemeine Verpflegung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
- die Leistungen im Rahmen der Grundbetreuung, wie etwa die Pflege bei kurzen Erkrankungen, die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes und die Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten
- die Fälligkeit und Höhe des Entgelts, eine Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen sowie die vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gedeckten Leistungen
- die Vorgangsweise des Heimträgers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Neben dem konkret erbrachten/vermittelten Leistungsangebot sind auch jene typischen Heimleistungen anzuführen, die nicht erbracht werden.

Der Heimvertrag ist bis zur Aufnahme der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners schriftlich zu errichten, bei auf unbestimmte Zeit laufenden Vertragsverhältnissen aber spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme. Eine Abschrift der Vertragsurkunde ist der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner, deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und der Vertrauensperson auszufolgen.

Heimvertragsklauseln, Zusatzgebühren und Kosten

Häufig finden sich in Heimverträgen Bestimmungen bezüglich verpflichtender **Haftpflichtversicherung** für die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner, Zusatzgebühren für das **Verblistern von Medikamenten**, oder auch **Hygiene- und/oder Wäschepauschalen**. Viele Leistungen sind in den Pflegeheimtarifen des Landes bereits eingepreist und werden somit unter Umständen doppelt verrechnet. Definitiv nicht vom Entgelt erfasst sind Zusatzleistungen wie z. B. **Drogerieartikel** oder **Telefonkosten**. Diese Zusatzleistungen sind im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen. Hilfsbedürftige Personen ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (Zahnpasta, Zahnbürste, Gebissreiniger, Handseife usw.). Personen mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Pflegeheim.

Auch werden in der Praxis manchmal **Reservierungsgebühren** verlangt. Unserer Rechtsansicht nach handelt es sich bei Reservierungskosten bei Aufnahme in einem Pflegeheim um eine unzulässige Zahlung im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), wenn dem keine gleichwertige Gegenleistung des Heimträgers gegenübersteht. Dass solche Vereinbarungen nicht verbindlich sein sollen, steht bereits in den Gesetzesmaterialien zum KSchG. Zahlungen für Heimplätze sind nach unserer Ansicht demnach verboten. Ist im Heimvertrag eine solche Zahlung vorgesehen bzw. werden diese Kosten schlicht – ohne vertragliche Grundlage – verrechnet, kann der zu Unrecht bezahlte

Betrag zurückverlangt werden. Ein Anspruch auf Zahlung solcher Gelder ist nicht durchsetzbar. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in ähnlich gelagerten konsumentenschutzrechtlichen Angelegenheiten zu verweisen.

Manche Träger von Pflegeheimen wollen sich von den Angehörigen zusätzlich zum abzuschließenden Pflegeheimvertrag auch **Bürgschafts- und/oder Abtretungsvereinbarungen** unterschreiben lassen. Sehr oft dauert das behördliche Verfahren zur Restkostenübernahme sehr lange und in der Zwischenzeit werden die Pflegeheiminteressenten bzw. deren Angehörige mit Zusätzen zum Heimvertrag konfrontiert, wonach Bürgschaften und/oder Abtretungsvereinbarungen, oft auch „blanko“, dh ohne thematische Einschränkung unterschrieben werden sollen. Wir raten diesbezüglich, diese Vereinbarungen nicht zu unterschreiben, zumal die Restkosten in aller Regel vom Sozialhilfeträger übernommen werden – nur eben verzögert.

Für die Bereitstellung eines **Einbettzimmers** dürfen höchstens € 8,00 pro Tag, für Personen mit Ausgleichszulage höchstens € 5,50 pro Tag verrechnet werden (beides exklusive 10% USt.). Bei HilfeempfängerInnen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, wenn das Einbettzimmer aufgrund eines begründeten Bedarfes erforderlich ist.

Die Heimstatuten ergänzen den Heimvertrag

Das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz sieht Heimstatuten vor. Diese ergänzen den Heimvertrag. Sie regeln das Leistungsangebot und die rechtlichen Beziehungen zwischen Heimträger sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Diese Heimstatuten sind in schriftlicher Form und öffentlich zugänglich aufzulegen. Sie haben unter anderem jedenfalls zu enthalten: Angaben über die Höhe der Tagsätze und deren Veränderung, die Vergütung im Abwesenheitsfall, die Kündigungsgründe und -fristen sowie die Art und Fälligkeit der Zahlungen. Die vertraglich vereinbarten Tarife, Bedingungen und Fristen dürfen für bezuschusste Heimbewohnerinnen und Heim-

bewohner nicht ungünstiger als die jeweils gesetzlich festgelegten Normkostenbestimmungen sein.

Die Pflegeheimkosten

Die Pflegeheimkosten variieren je nach Heimgröße und Pflegegeldstufe bis zu € 6.888,- inkl. Ust. (2024). Wird einer Heimbewohnerin, einem Heimbewohner nach dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz eine Restkostenübernahme der Pflegeheimkosten gewährt, so gehen 80 Prozent des eigenen Einkommens und ein Großteil des Pflegegeldes als Eigenleistung an die Einrichtung (näheres zum so genannten „Taschengeld“ siehe unter „Rechtsanspruch auf Kostenübernahme“).

Die Gesamtkosten setzen sich dabei aus der „Grundleistung“ und dem jeweiligen „Pflegezuschlag“ zusammen. Die Grundleistung ergibt sich aus der Heimgröße und der Anzahl der Pflegebetten, der Pflegezuschlag ist abhängig von der jeweiligen Pflegegeldstufe. Für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gebührt anstatt des Pflegezuschlages ein höherer „Psychiatriezuschlag“. Die Normkosten werden mit der StPBG-TSVO jährlich neu festgesetzt. Gemeinnützige Träger können steuerbefreit sein, dies ist gegebenenfalls in den jeweiligen Statuten geregelt.

Rechtsanspruch auf Kostenübernahme

Die Pflegeheimkosten sind meist höher als die eigene Pension und das Pflegegeld zusammen. Pflegebedürftige Personen haben gemäß dem Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Pflegeheim(rest)kosten, wenn sie ihr Leben aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit zu Hause nicht mehr alleine in zumutbarer Weise bewältigen können.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Pflegeheimkosten durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind, dass die pflegebedürftigen Personen

- die Heimkosten nicht aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten können und
- mindestens ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen.

-
- in allen anderen Fällen bzw. bei Nichtvorliegen eines Pflegegeldbescheides bzw. bei ausländischen Sachverhalten muss eine vorherige Beratung bei der Pflegedrehscheibe eingeholt werden und deren pflegefachliches Gutachten dem Antrag angeschlossen werden.

Verfügen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner über ein eigenes Einkommen, so hat ihnen 20 Prozent dieses Einkommens samt einem Sockelbetrag des Pflegegeldes (10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, das entspricht einem Betrag von 57,70 für das Jahr 2025) als so genanntes „Taschengeld“ zu verbleiben. Die beiden Sonderzahlungen sind zur Gänze frei verfügbar. Gegebenenfalls sind auch Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Wird pflegebedürftigen Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, ein Kostenzuschuss gewährt, so gebührt ihnen ein Taschengeld in Höhe von monatlich € 150,00, welches zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse dient. Für die Monate Juni und November gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

Wird einer pflegebedürftigen Person, die über ein eigenes Einkommen verfügt, Kostenzuschuss gewährt, so haben ihr 20% des eigenen Einkommens und die Sonderzahlungen, die mit einem Pensionsbezug in Zusammenhang stehen, als Taschengeld zu verbleiben. Ebenso verbleiben 10% des Pflegegeldes der Stufe 3. (2025: € 57,70)

Die bescheidmäßig zuerkannten Kosten/Restkosten sind vom Sozialhilfeträger direkt mit der Einrichtung zu verrechnen.

Pflegeheimaufnahme ohne Pflegegeldeinstufung

Bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ohne festgestellte Pflegestufe wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Abschluss des Pflegeverfahrens vorläufig der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine Nachverrechnung entsprechend der festgestellten Pflegegeldstufe.

Abschaffung Pflegeregress

Seit 01.01.2018 ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, deren Erben und Erben sowie Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern durch die Sozialhilfe nicht mehr erlaubt.

Abwesenheit

Bei Abwesenheit der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes oder einer sonstigen privaten Abwesenheit reduziert sich die Hotelkomponente um 16,22%. Der Pflegezuschlag ist in voller Höhe weiterzubezahlen. Die Reduzierung tritt ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein. Sie gilt für die gesamte Dauer der Abwesenheit, private Abwesenheiten sind höchstens 6 Wochen im Kalenderjahr möglich und sind im Einzugsjahr zu aliquotieren.

Kurzzeitpflege

Manche Pflegeheime bieten auch zur Entlastung pflegender Angehöriger die Möglichkeit der Kurzzeitpflege an. Von Kurzzeitpflege spricht man, wenn eine pflegebedürftige Person für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr stationär in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wird.

Übergangspflege

Darunter versteht man die vorübergehende Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die direkt nach einem Krankenhausaufenthalt Pflege und Betreuung für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr stationär in einem Alten- oder Pflegeheim erhalten.

Welche Rechte haben Heimbewohnerinnen und Heimbewohner?

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben jedenfalls Anspruch auf Beachtung der nachstehend gesetzlich geltenden Heimbewohnerrechte:

-
- respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Pflege- und Betreuungsstandards ausgerichtete, den Leistungsangeboten entsprechende Pflege und Betreuung, einschließlich Organisation von erforderlichen Hilfsmitteln bei physischer Beeinträchtigung (z. B. Rollstühle, Gehbehelfe);
 - höflichen Umgang, Anerkennung der Würde und Persönlichkeit sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
 - Einwilligung und Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
 - funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten;
 - Hinzuziehen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung, insbesondere für Wundmanagement;
 - Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation und Ausfertigung von Kopien;
 - Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
 - Abhaltung von Bewohnerversammlungen, mindestens einmal jährlich, und Wahl von Bewohnervertreterinnen/Bewohnervertretern, wenn dies von mindestens fünf Bewohnerinnen/Bewohnern gewünscht wird;
 - ärztliche Versorgung unter Gewährleistung der freien Ärztinnen-/Arztwahl und adäquater Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit der Ärztin/dem Arzt;
 - Beiziehung einer hausexternen Beratung sowie psychosoziale Unterstützung;
 - Behandlung und Erledigung ihrer Beschwerden;
 - schriftliche Information über die Beschwerdemöglichkeit bei der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft;
 - fünf bedarfsgerechte Mahlzeiten, welche eine Spätmahlzeit und uneingeschränkten Zugang zu nicht alkoholischen Getränken, Beachtung erforderlicher Ernährungsformen und Diäten, ausreichende Flüssigkeitszufuhr sowie erforderlichenfalls Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme umfassen;
 - Organisation der Tagesabläufe, die den üblichen Lebensverhältnissen der Bewohnerinnen/Bewohner entsprechen;
 - angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:

- Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen/Bewohner und den Pflegewohnheimbetrieb;
- Zurverfügungstellung von Fernsehanschlüssen und Internetempfang im Bewohnerzimmer sowie Zugang zu Telefon;
- Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohnerinnen/Bewohner, wenn die Bewohnerinnen/Bewohner das nicht selbst vornehmen können;
- Tragen persönlicher Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistung dem nicht entgegensteht;
- eine angemessene, möglichst individuell gestaltbare Einrichtung des Zimmers nach Maßgabe der baulichen Gegebenheiten;
- Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung;
- Ausstellung von Zahlungsbelegen für Leistungen, die nicht unter § 20 Abs. 3 fallen;
- sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geld und Wertgegenstände;
- Sterben in Würde.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Pflegeeinrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Rechte nachweislich schriftlich zu informieren.

Auf ein Heimbewohnerrecht kann rechtswirksam nicht verzichtet werden. Allfällige Verzichtserklärungen sind ungültig.

Kündigung des Heimvertrages

Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (z. B. Unzumutbarkeit des Verbleibs, gravierende Pflegemängel).

Während der Kündigungsfrist werden von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde die Restkosten nur so lange übernommen, als die Person noch im Pflegeheim wohn-

haft ist. Für den bzw. ab dem Tag des Austritts gebührt kein Kostenersatz.

Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Zu den wichtigen Gründen zählen u. a.:

- wenn eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können,
- wenn die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ein weiterer Verbleib nicht mehr zugemutet werden kann,
- die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen & Gleichstellung.....	DW 2282frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507steuer@akstmk.at
Auskünfte in berufsrechtlichen Fragen.....	DW 2273gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung.....	DW 2427jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport.....	DW 2355bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100murauf@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz.....	DW 5000vhs@akstmk.at
-----------------------------------	---------	--------------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	---------------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!